

Klienteninformation

Geplante steuerliche Änderungen laut Regierungsvorlage Budgetbegleitgesetz 2027–2028 und Budgetmaßnahmengesetz 2026

Stand: 15. Juni 2026

Am 10. Juni 2026 wurde parallel zur Budgetrede des Finanzministers die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2027–2028 veröffentlicht. Ebenfalls am 10. Juni 2026 wurde im Nationalrat das Budgetmaßnahmengesetz 2026 beschlossen. Die endgültige Gesetzwerdung der Regierungsvorlage bleibt noch abzuwarten. Nachstehend finden Sie eine Übersicht über die geplanten steuerlichen Änderungen sowie den daraus ableitbaren Handlungsbedarf.

1. Körperschaftsteuer

1.1 Progressiver Körperschaftsteuertarif ab 2028

Ab 2028 ist ein progressiver Körperschaftsteuertarif vorgesehen. Der Grundsteuersatz soll weiterhin 23 % betragen. Für Einkommensteile über EUR 1 Mio. soll der Körperschaftsteuersatz auf 24 % steigen.

Die Regelung soll für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften sowie für beschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften gelten. Bei beschränkt steuerpflichtigen inländischen Körperschaften (z. B. Körperschaften öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Körperschaften) soll es beim Steuersatz von 23 % bleiben.

Zusätzlich ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften ein Progressionsvorbehalt vorgesehen. Danach sollen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerbefreite ausländische Einkünfte bei der Ermittlung des auf die inländischen Einkünfte anzuwendenden Steuersatzes mitberücksichtigt werden. Anwendbar soll die Neuregelung auf Wirtschaftsjahre sein, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen. Für abweichende Wirtschaftsjahre ist laut Vorlage keine aliquote Anpassung des Steuersatzes vorgesehen.

Für Unternehmensgruppen gemäß § 9 KStG soll der progressive Tarif auf Ebene des Gruppenträgers für das gesamte veranlagte Gruppeneinkommen gelten. Damit steht die Tarifstufe von 23 % nur einmal für ein gesamtes Gruppeneinkommen von bis zu EUR 1 Mio. zur Verfügung – unabhängig von der Anzahl inländischer Gruppenmitglieder.

Praxishinweis: Unternehmen mit Gewinnen im Bereich oder über EUR 1 Mio. sollten die zeitliche Steuerung von Gewinnrealisierungen, Investitionen, Abschreibungen sowie die Vorteilhaftigkeit bestehender oder geplanter Unternehmensgruppen rechtzeitig prüfen.

1.2 Ausschüttungsfiktion bei Gesellschafter-Verrechnungskonten

Die Regierungsvorlage sieht mit einem neuen § 8 Abs. 2a KStG eine ausdrückliche Regelung für Gesellschafter-Verrechnungskonten vor.

Künftig sollen Forderungen einer Kapitalgesellschaft gegenüber einem unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, spätestens bis zum Bilanzstichtag entweder vollständig ausgeglichen oder in eine fremdübliche, verzinsten Darlehensforderung umgewandelt werden.

Für die steuerliche Anerkennung eines solchen Darlehens sollen die von der Rechtsprechung zu Angehörigenvereinbarungen entwickelten Kriterien maßgeblich sein, insbesondere Schriftlichkeit,

Sicherheiten, fremdübliche Laufzeit und Verzinsung sowie eine nachvollziehbare Bonitätsprüfung. Bei der Bonitätsprüfung soll die Beteiligung an der Gesellschaft außer Betracht bleiben.

Bleibt der Verrechnungskontostand zum Bilanzstichtag offen und erfolgt keine steuerlich anzuerkennende Umwandlung in ein fremdübliches Darlehen, soll eine Ausschüttungsfiktion eintreten. Der offene Betrag gilt dann am Tag nach dem Bilanzstichtag als offen ausgeschüttet und gleichzeitig als für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs zugeflossen. **Dies führt zu einer Belastung mit 27,5% Kapitalertragsteuer.**

Für Gesellschafter mit einer Beteiligung von mindestens 10 % ist eine Bagatellgrenze vorgesehen: Die Ausschüttungsfiktion soll nur insoweit greifen, als der Forderungsbetrag EUR 50.000 übersteigt. Die Bestimmung soll erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die im Kalenderjahr 2027 enden.

Praxishinweis: Verrechnungskonten sollten künftig laufend und insbesondere zum Bilanzstichtag überwacht werden. Höhere Stände sollten frühzeitig auf Ausgleichsmöglichkeit, Fremdüblichkeit einer Darlehensgestaltung und auf die Liquiditätsfolgen einer allfälligen KESt-Belastung geprüft werden.

2. Immobilienertragsteuer

2.1 Erhöhung der Steuerbelastung bei Altvermögen

Geplant ist eine höhere effektive Steuerbelastung bei der Veräußerung von Altvermögen. Betroffen sind Grundstücke, die zum 31. März 2012 nicht mehr steuerverfangen waren. Dazu zählen insbesondere bebaute und unbebaute Liegenschaften, Eigentumswohnungen, Einfamilienhäuser, Zinshäuser sowie landwirtschaftliche Grundstücke wie Weingärten, Wald oder Wiesen.

Der nominelle Steuersatz von 30 % soll unverändert bleiben. Die Erhöhung soll durch niedrigere pauschale Anschaffungskosten in § 30 Abs. 4 EStG umgesetzt werden.

Bei Altvermögen ohne bisherige Umwidmung soll sich die effektive Steuerbelastung von bisher 4,2 % auf 6 % erhöhen. Bei Grundstücken, die nach dem 31. Dezember 1987 in Bauland umgewidmet wurden oder noch werden, soll die effektive Belastung von 18 % auf 21 % steigen.

Erfolgt die Umwidmung erst nach dem 31. Dezember 2024, ist zusätzlich der bereits mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 eingeführte Umwidmungszuschlag von 30 % zu berücksichtigen. Laut Vorlage erhöht sich dadurch die effektive Steuerbelastung faktisch von 23,4 % auf 27,3 %.

Die neue Regelung soll auf Grundstücksveräußerungen nach dem 31. Dezember 2026 anwendbar sein.

Praxishinweis: Wenn der Verkauf eines vor dem 31. März 2002 angeschafften Grundstücks ohnehin geplant ist, sollte die steuerliche Vorteilhaftigkeit einer Veräußerung noch im Jahr 2026 geprüft werden.

3. Einkommensteuer

3.1 Temporäre Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Jänner 2030 beginnen, soll der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag auf Realinvestitionen gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 EStG eingeschränkt werden.

Investitionen in Wertpapiere – einschließlich Bundesschatz – sollen in diesem Zeitraum nicht mehr zur Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags berechtigen.

Auch bei Ersatzbeschaffungen soll in diesem Zeitraum nur noch ein eingeschränkter begünstigter Kreis von Wirtschaftsgütern zur Verfügung stehen.

Praxishinweis: 2026 ist vorerst das letzte Jahr, in dem Wertpapiere noch für Zwecke des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags angeschafft werden können. Bei Realinvestitionen sollte ein Vergleich zwischen investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag und Investitionsfreibetrag erfolgen, da beide Begünstigungen für dasselbe Wirtschaftsgut nicht parallel nutzbar sind.

3.2 Sachbezug für Elektrofahrzeuge ab 2027

In der Veröffentlichung wurde auch eine Änderung der Sachbezugs-Verordnung angekündigt. Für die Privatnutzung arbeitgebereigener Kraftfahrzeuge mit CO₂-Ausstoß von Null soll ab 2027 ein Sachbezugswert anzusetzen sein.

Ab dem Kalenderjahr 2027 soll der Sachbezug 0,375 % der tatsächlichen Anschaffungskosten betragen, höchstens jedoch EUR 180 pro Monat.

Ab dem Kalenderjahr 2028 soll dieser Wert auf 0,625 % der tatsächlichen Anschaffungskosten steigen, maximal EUR 300 pro Monat.

Die Regelung soll auch für Gesellschafter-Geschäftsführer gelten, weil die einschlägige Verordnung auf die Sachbezugs-Verordnung verweist.

Praxishinweis: Geplante Fahrzeuganschaffungen, bestehende Car-Policies und Vergütungsmodelle sollten rechtzeitig auf die künftige Sachbezugsbelastung hin überprüft werden. Wichtig ist außerdem eine saubere Zuordnung der Fahrzeuge und der maßgeblichen Anschaffungskosten.

3.3 Entfall von Arbeitsplatzpauschale und Telearbeitspauschale ab 2027

Geplant ist der Entfall des großen und kleinen Arbeitsplatzpauschales für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2026 beginnen.

Zusätzlich soll das Telearbeitspauschale ab dem Kalenderjahr 2027 entfallen.

Unverändert abzugsfähig bleiben sollen Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar bis zu insgesamt EUR 300 pro Kalenderjahr.

Praxishinweis: Betroffene Steuerpflichtige sollten prüfen, ob die Voraussetzungen für eine letztmalige Nutzung dieser Begünstigungen noch im Jahr 2026 erfüllt sind. Selbständige sollten außerdem die Voraussetzungen für ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer kritisch prüfen.

3.4 Einschränkungen beim Familienbonus Plus

Beim Familienbonus Plus (§ 33 Abs. 3a EStG) sind ab dem Kalenderjahr 2027 Einschränkungen bei der bisherigen Aufteilung zwischen (Ehe-)Partnern vorgesehen.

Die Aufteilungsmöglichkeiten sollen künftig nur mehr insoweit bestehen, als das Kind das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ein anderes Kind unter vier Jahren im selben Haushalt lebt.

Praxishinweis: Bestehende Aufteilungen sollten insbesondere bei mehreren Kindern und im Hinblick auf die Altersgrenze unter vier Jahren überprüft werden.

4. Umsatzsteuer

4.1 Ausschluss von der Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer bei Verdacht auf Finanzvergehen

Geplant ist eine bescheidmäßige Sperre der Inanspruchnahme des Verfahrens nach § 26 Abs. 3 Z 2 UStG durch die Ämter der Bundesfinanzverwaltung, wenn ein Verdacht auf ein Finanzvergehen (§ 80 FinStrG) im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gegenständen besteht.

Die Wirkung eines solchen Bescheides soll auf bis zu zwei Kalenderjahre begrenzt sein und somit nicht auf unbestimmte Zeit gelten.

Praxishinweis: Unternehmen mit EUSt-Abwicklung sollten ihre Importprozesse und Dokumentation sorgfältig prüfen, wenn ein finanzstrafrechtliches Risiko bestehen könnte.

5. Bewertungsgesetz

5.1 Verschärfte Bewertungsmethode bei Kapitalanteilen

Nach der Vorlage soll die Bewertung von Kapitalanteilen stärker an den tatsächlichen Verhältnissen ausgerichtet werden.

Der gemeine Wert soll künftig unter bestimmten Voraussetzungen bereits aus einem einzelnen Verkauf abgeleitet werden können.

Zusätzlich soll die Ableitung auch aus Verkäufen möglich sein, die zeitlich nach dem zu bewertenden Vorgang liegen. Ein solcher Vergleichsverkauf soll als rückwirkendes Ereignis im Sinn des § 295a BAO behandelt werden.

Die neue Bestimmung soll bereits auf nach dem 10. Juni 2026 zu bewertende Vorgänge anwendbar sein.

Praxishinweis: Bei Anteilsübertragungen, Umgründungen oder Bewertungen im Umfeld von Gesellschafterwechseln sollte die Dokumentation von Markttransaktionen und Vergleichsverkäufen besonders sorgfältig erfolgen.

6. Bundesabgabenordnung

6.1 Erweiterte Datenverarbeitung zur Aufdeckung nicht deklarerter Vermietungseinkünfte und Scheingeschäfte

Zur Aufdeckung nicht deklarerter Vermietungseinkünfte und Immobilien-Scheingeschäfte sollen künftig zusätzliche Daten verarbeitet werden dürfen.

Daten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sollen nicht mehr nur für Zwecke der Einheitsbewertung, sondern auch für die Abgabenerhebung einschließlich des automationsunterstützten Risikomanagements herangezogen werden können.

Darüber hinaus soll der aus dem Grundbuch zu übermittelnde Datenumfang um Informationen zu eingetragenen Pfandrechten, vorbehaltenen Pfandrechten und Wohnungseigentum erweitert werden.

Praxishinweis: Vermietungseinkünfte und immobilienbezogene Vorgänge sollten daraufhin überprüft werden, ob sie in der Vergangenheit vollständig und korrekt in den Steuererklärungen erfasst wurden.

7. Arbeits-, sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtliche Maßnahmen

7.1 Mitarbeiterprämie 2026

Arbeitgeber sollen im Jahr 2026 eine steuerfreie Mitarbeiterprämie von bis zu EUR 500 gewähren können. Voraussetzung ist laut Vorlage, dass es sich um eine zusätzliche Zahlung handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde.

Werden im Jahr 2026 sowohl eine Mitarbeiterprämie als auch eine Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG ausbezahlt, sollen insgesamt höchstens EUR 3.000 steuerfrei bleiben.

Praxishinweis: Arbeitgeber sollten bei geplanten Bonusmodellen prüfen, welche Kombination von Mitarbeiterprämie und Gewinnbeteiligung steuerlich optimal ist.

7.2 Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung

Für die Jahre 2027 und 2028 ist zusätzlich zur regulären Anpassung mit der Aufwertungszahl eine weitere Anhebung der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung vorgesehen.

Praxishinweis: Personal- und Budgetplanung sollten die erhöhte SV-Kostenbelastung ab 2027/2028 berücksichtigen.

7.3 Dienstgeberbeitrag zum FLAF

Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds soll ab 2028 um einen Prozentpunkt von 3,7 % auf 2,7 % der Beitragsgrundlage sinken.

Praxishinweis: In Mehrjahresplanungen kann diese Entlastung ab 2028 bereits mitgedacht werden.

7.4 Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung

Ab 2027 soll der Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung auch für ältere Beschäftigte anfallen, die von der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung ausgenommen sind – und zwar bis zum Erreichen der Voraussetzungen für eine Alterspension.

Praxishinweis: Unternehmen mit älteren Dienstnehmern sollten die zusätzlichen Lohnnebenkosten in ihrer Personalplanung berücksichtigen.

7.5 Klarstellung zu Feiertagsarbeitsentgelten

Im Budgetmaßnahmengesetz 2026 wird klargestellt, dass die Steuerfreiheit für Feiertagsarbeitsentgelte bis EUR 400 auch für Beschäftigte in der Landwirtschaft und für Gemeindebedienstete gilt.

Diese gesetzliche Änderung soll bereits ab 1. Jänner 2026 gelten.

Praxishinweis: Betroffene Arbeitgeber sollten die lohnverrechnerische Behandlung entsprechender Entgelte auf Übereinstimmung mit der Neuregelung prüfen.

Kurzfasit:

- Bei Körperschaften sind insbesondere Gewinnschwelle, Gruppenbesteuerung und Gesellschafter-Verrechnungskonten zu prüfen.
- Bei Liegenschaften kann ein Verkauf noch 2026 steuerlich günstiger sein, wenn Altvermögen betroffen ist.
- Investitionsentscheidungen ab 2027 sollten den eingeschränkten Gewinnfreibetrag, den E-Auto-Sachbezug und den Entfall bestimmter Pauschalen berücksichtigen.
- Im Personalbereich sind Mitarbeiterprämie, SV-Höchstbeitragsgrundlage, FLAF und Arbeitslosenversicherungsbeitrag relevant.
- Beachten Sie, dass das Gesetzwerdungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Wichtiger Hinweis

Diese Klienteninformation dient der ersten Orientierung. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall abgestimmte Beratung. Da es sich bei wesentlichen Punkten um geplante Änderungen laut Regierungsvorlage handelt, sind der weitere Gesetzgebungsprozess und die endgültige Fassung abzuwarten.

Quelle inhaltlich: Regierungsvorlage Budgetbegleitgesetz 2027–2028 und Budgetmaßnahmengesetz 2026, Stand 15.06.2026.